

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Beispielsweise
Nr. 26.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 47.

Freitag, 26. Februar 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßin oder durch unsere Läger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Postamtstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Bekanntmachung.

Die Musterung aller im Aushebungsbezirke Großenhain wohnhaften Militärpflichtigen der Altersklasse 1877/97 und früherer Jahrgänge — vergl. § 26 Nr. 1 und 2 verbunden mit § 25 der Wehrrordnung (Befeh- und Verordnungsblatt S. 607) — wird

- I. **Dienstag, den 23. März, Vormittag 9 1/2 Uhr** für die Mannschaften aus Woberßen, Wöhlen-Zahnshausen, Forberge, Glaubitz-Sogeritz-Langenberg, Gostewitz, Gröbba, Gröbdel, Gröblich, Heyda, Kleintreibitz, Kobern, Lesja, Leutenitz, Lichtentee-Gaidenhäuser, Markstieblitz, Nehtshauer, Nergendorf, Nergitz, Nornitz, Rauwalde und Rieditz;
- II. **Mittwoch, den 24. März, Vormittag 9 1/2 Uhr** für die Mannschaften der Jahrgänge 1876 und 1877 aus der Stadt Riesa;
- III. **Donnerstag, den 25. März, Vormittag 9 1/2 Uhr** für die Mannschaften aus Riesa, Nünchritz, Oberreuthen, Delsitz, Rahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppitz, Röderau, Spansberg, Schweinsurth, Streumen, Tiefenau, Weiba, Willnitz, Zetheln und Zichalen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1875 aus der Stadt Riesa,

im Gasthose zum Wettiner Hofe in Riesa.

- IV. **Freitag, den 26. März** im Rathskeller zu Radeburg für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Orten des Amtsgerichts Radeburg,
- V. **Sonnabend, den 27. März** im Rathskeller zu Radeburg für die Mannschaften aus den Orten des Amtsgerichts Radeburg,
- VI. **Montag, den 29. März** Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshause zu Großenhain für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain,
- VII. **Dienstag, den 30. März** „
- VIII. **Mittwoch, den 31. März** „
- IX. **Donnerstag, den 1. April** „

abgehalten werden.
Die vorgedachten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in § 26 Nr. 7, 62 Nr. 5 und 66 Nr. 3 der Wehrrordnung angeordneten Strafen und Nachtheile zu den vorerwähnten Zeiten beaufsichtigt ihrer ärztlichen Untersuchung, mit Ordres beziehentlich mit Losungsscheinen versehen, **pünktlich** vor der Erfass-Commission in dem bestimmten Locale und zwar in **nächstem** und **reinlichen** Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat dies durch Vorbringung eines ärztlichen, beziehentlich, wenn der ausstehende Arzt nicht amtlich angestellt ist, behördlich beglaubigten Attestes nachzuweisen. Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise sie **selbst** die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Militärpflichtige, sowie Erfassreservisten dürfen sich im Musterungstermine **freiwillig zum 2. bez. 3. jährigen Dienste** melden; es erwächst ihnen jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Die **Losung** seitens der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt **Freitag, den 2. April dieses Jahres früh 1/9 Uhr** im Hotel zum Gesellschaftshause zu Großenhain. Den Losungsberechtigten — vergl. § 66 Nr. 6, 7 und 13 der Wehrrordnung — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der verstärkten Erfass-Commission gelost werden.

Hienächst wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen **Reclamationen** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehrrordnung angegebenen Voraussetzungen um Zurückstellung oder Befreiung der Erfasseren vom activen Militärdienste im **Frieden** in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung dervortiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit **vor Beginn der Musterung** und **spätestens** im Musterungstermine selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung beglaubigter, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obersteinstehenden Personen ausgestellten, auf eigener genauer Kenntniss der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingezogener Erlundigung darüber sich gründender Atteste oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bezeugen, indem auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im **Musterungstermine** der verstärkten Erfass-Commission zur Beschlussfassung vorgelegt haben, so werden dieselben von der Königl. Ober-Erfass-Commission auch später, beziehentlich bei der Aushebung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst nach dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Erforderlich ist es, daß — wenn Gesuche um **Zurückstellung als Ernährer** angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen **vor der Commission** sich mit einfinden, da behauptete **Erwerbsunfähigkeit** vorerst durch

ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß. — § 33 Nr. 5 Absatz 2 Wehrrordnung.

Die Entscheidungen der Erfass-Commission auf Reclamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, den **dritten Tag** nach dem betreffenden Musterungstermine **Mittags 12 Uhr** als bekannt gemacht angesehen.

Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung **binnen 10 Tagen** von dem vorgedachten Zeitpunkte ab gerechnet und zwar **spätestens bis 5 Uhr Nachmittags** des 10. Tages bei der Erfass-Commission unter Vorbringung der nöthigen Beweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Uebrigens werden die mit der Führung der **Recrutirungsstammrollen** beauftragten **Stadtrathe** und **Gemeindevorstände** hienmit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen **gestellpflichtigen Mannschaften** durch **Zufertigung besonderer Ordres** zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie der Musterung **selbst beizuwohnen**, um die Gestellpflichtigen nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft ertheilen zu können.

Ueber **Zugang** und **Abgang** Gestellpflichtiger ist **sofort** Anzeige anher zu erstatten.

Reservisten, Landwehrlente und **Erfassreservisten**, sowie **ausgebildete Landsturmpflichtige** des II. Aufgebots, welche auf **Zurückstellung** für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitärgesetzes verbunden mit §§ 118 Nr. 3, 122 und 123 der Wehrrordnung Anspruch machen zu können glauben, haben ihre diesfallsigen Gesuche **vor Beginn der Musterung** bei dem betreffenden Stadtrathe bez. Gemeindevorstände anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung (Zurückstellungsformulare) aufzustellen, aus der nicht nur die **militärischen, bürgerlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse** der Militärpflichtigen, sondern auch die **obwaltenden besonderen Umstände** ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die verstärkte Erfass-Commission **Freitag, den 2. April d. J., Vormittags 9 Uhr** im Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain **Entscheidung fassen**, und haben sich beaufsichtigt der Erhaltung etwaiger Auskunft und zur Entgegennahme der Entscheidungen die Reclamanten in Person zu diesem Termine einzufinden.
Großenhain, am 23. Februar 1897.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

J. A.:

D. 665.

Dr. Haberland, Bez.-Ass.

En.

Bekanntmachung,

den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe betr.

In Ergänzung der hiesigen Bekanntmachung vom 9. März 1894 Ziffer 11 wird hiermit beiläufig bemerkt, daß unter die dort gedachten, von der Telegraphenstation Riesa aus durch den Stadtrath daselbst von den Eisgängen und Hochfluthen der Elbe zu benachrichtigenden Ortschaften auch die Gemeinde Forberge gehört.

Meißen, am 22. Februar 1897.

Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

20 G.

von Schroeter.

W.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Donnerstag, den 4. März 1897,

von Vorm. 10 Uhr an

12 000 Stk. Cigarren, 1 brauner Kleiderschrank, 1 Sopha, 1 Reiseforb und 1 Waschtisch gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 24. Februar 1897.

Der Ger.-Vollz. beim R. Amtsger. das.

Sehr. Eibam.

Bekanntmachung.

Im Gasthause zur Linde in Reutweida soll

Dienstag, den 2. März 1897, 11 Uhr Vorm.

Schrank mit Glasaufsatz gegen sofortige Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Der Verwaltungsvollstreckungsbeamte.

Bärwald.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 26. Februar 1897.

In der gestrigen Sitzung des Gewerbevereins kamen zunächst verschiedene Eingänge zur Erledigung, von denen besonders der Jahresbericht des concessionirten Sächsischen Schiffervereins wegen der darin enthaltenen graphischen Darstellung des Elbwasserstandes in Dresden während der Jahre 1895 und 1896 das Interesse der Versammelten hervorrief.

Hierauf wurde beschlossen, kommenden 11. März im Saale des Wettiner Hofes einen Familienabend abzuhalten, der in einem von der hiesigen Militärkapelle gespielten Concert und darauf folgendem Ball bestehen soll. Anlässlich mehrerer Fragen, die ein Vereinsmitglied schriftlich beim Herrn Vorsitzenden eingebracht hatte, erläuterte dieser die bei der Nachzahlung von Maagen und Gewichten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Schriftführer des Vereins, Herr St. Umachermeister Müller sen., warf die Frage auf,

ob es nicht zweckmäßig sei, in Riesa eine Konfirmanden-Aussteuerungs-Sparkasse ins Leben zu rufen. Nach längerer Aussprache von Seiten mehrerer Anwesenden beschloß die Versammlung, die Einrichtung einer dervortigen Verwaltung zu versuchen, und zwar wird der genannte Herr Müller sich unentgeltlich der Mühe unterziehen, die Sparkassen entgegenzunehmen und der hiesigen Sparkasse zur Verfügung zu übergeben. Ein Vereinsmitglied, das bereits eine bei Bandenhof und Ruprecht in Göttingen erschienene und guten